

---

**SPARBÜCHER**

Stand: 01.04.2025

Es gelten die "Allgemeinen Bestimmungen für die Einlagen auf Sparbücher (ABES)" i.d.g.F.

**1. Zinssatzanpassung** für gebundene Spareinlagen

Das Bankhaus ist berechtigt und verpflichtet, den Zinssatz vierteljährlich zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres anzupassen, wenn sich der Dreimonatseuribor für das dem Anpassungsstichtag vorhergehende zweite Monat, kaufmännisch gerundet auf das nächste Achtelprozent (Indikatorzinssatz), um zumindest 0,125 % p. a. verändert.

Wenn sich auf Grund der Änderung des Indikatorzinssatzes ein Zinssatz unter 0,125% errechnen würde, so wird die Spareinlage dennoch mit einem Zinssatz in der Höhe von 0,010% p.a. verzinst (Mindestverzinsung).

Eine Änderung des Zinssatzes erfolgt erst dann, wenn sich aus der Weiterentwicklung des fiktiven, unter der Mindestverzinsung liegenden Zinssatzes anhand der Entwicklung des Indikatorzinssatzes wieder ein entsprechender positiver, über der Mindestverzinsung liegender Wert, ergibt.

**2. Zinssatz und Zinssatzanpassung** für täglich fällige Spareinlagen

Mangels anderer Vereinbarung verzinst das Bankhaus täglich fällige Spareinlagen in Euro mit einem variablen Jahreszinssatz in der Höhe des Monatssatzes des ESTR short term mod. des zweiten Monats des Vorquartals mit einem Abschlag von 300 Basispunkten, kaufmännisch gerundet auf das nächste Achtelprozent, zumindest aber mit einem Mindestzinssatz von 0,010% p.a. (Mindestverzinsung).

Das Bankhaus ist berechtigt und verpflichtet, den Zinssatz vierteljährlich zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres anzupassen, wenn sich der Monatssatz des ESTR short term mod. für das dem Anpassungsstichtag vorhergehende zweite Monat des Vorquartals, kaufmännisch gerundet auf das nächste Achtelprozent (Indikatorzinssatz), um zumindest 0,125 % p. a. verändert. Wenn sich auf Grund der Änderung des Indikatorzinssatzes ein Zinssatz unter der Mindestverzinsung errechnen würde, so wird das Guthaben dennoch mit der Mindestverzinsung verzinst. Eine Änderung des Zinssatzes erfolgt erst dann, wenn sich aus der Weiterentwicklung des fiktiven, unter der Mindestverzinsung liegenden Zinssatzes anhand der Entwicklung des Indikatorzinssatzes wieder ein entsprechender positiver, über der Mindestverzinsung liegender Wert, ergibt. Sonderkonditionen bleiben davon unberührt und unterliegen weiterhin gesonderter Vereinbarungen.

ESTR short term mod. des 2. Monats des Vorquartales 3,249      Der Indikatorzinssatz beträgt daher      0,249%

Bei Ablauf einer vereinbarten Bindungsfrist bzw. der Laufzeit von Kapitalsparbüchern (Kapitaleinlagen) innerhalb eines Quartals kommt der Durchschnittssatz des dem Ablauf vorhergehenden Monats des EONIA abzüglich des Abschlages zur Verrechnung. Die weiteren Anpassungen erfolgen wie oben dargestellt.

**3. Spesen**

		<u>EUR</u>
Auflösung eines Sparbuches	je Sparbuch	3,16
Abwicklung eines Kraftloserklärungsverfahrens (zzgl. Gerichtsgebühr)	pro Verfahren	190,18

**Allfällige FREMDE BANKSPESEN werden zusätzlich verrechnet !**